

des Witwenstandes einen Teil, gleich gross wie die Teile der Kinder, zur Nutzniessung erhalte; der Schlusssatz verfügt, dass die Kinder mit dem Tage einer Wiederverhehlung der Mutter diesen ihr zugewiesenen Teil unter sich aufteilen dürfen. Der Zwischensatz, der im bairischen Gesetze fehlt, gibt in fast überflüssig detaillierter Form den Kindern Schutz vor Schädigung durch Verfügungen der Mutter über ihren Teil. Ob die Redaktoren das als überflüssig gestrichen, ob ihnen vielleicht eine noch ältere Gesetzesform vorlag, die diesen Mittelsatz — der leicht ein späterer Einschub sein könnte — nicht enthielt: wer möchte das entscheiden? Das gleiche gilt von dem unterdrückten Kapitel 279, das mit mehr Details im wesentlichen das wieder aufnimmt, was das vorhergehende Kapitel in beiden Gesetzen völlig übereinstimmend geregelt hat.

Nimmt man an, dass die Hs., welche bei Ausarbeitung der bairischen Lex vorlag, die beiden Sätze enthielt — es muss ja nicht sein¹ —, dann hätten die Redaktoren in

1) Bekanntlich hat Ficker einmal den Gedanken vertreten, dass vielleicht eine noch ältere Redaktion als die Euriciana die Grundlage für die westgothischen Teile des bairischen Volksrechts abgegeben haben. Dafür war ihm die Ueberlegung massgebend, dass mehrere derartige Bestimmungen der lex Baiuvariorum inhaltlich Bestimmungen der späteren spanischen Gesetze näher stehen, als der lex Visigothorum. Von solchen Fällen hebt Ficker in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I, 434 das Verhältnis von l. Bai. 15, 10 und Euriciana 334 hervor, das aus Antiqua 4, 2. 11 zu ergänzen ist. Kennt die letztere, und wie man wohl annehmen darf, das freilich sehr verstümmelte Fragment der Euriciana ein Erbrecht der Ehegatten, das den übrigen germanischen Rechten fremd und wohl dem römischen Rechte entnommen ist, so fehlt ein solches Erbrecht im bairischen Recht ebenso, wie in späteren spanischen Rechtsquellen, wo der Fiskus, der König, die Pfarrgemeinde u. a. ein Recht auf das erblose Gut geltend machen. Es sei mir gestattet, um es der Vergessenheit zu entrücken, noch einige ähnliche Ueberlegungen vorzubringen, die der Verstorbene brieflich vor vielen Jahren mir mitgeteilt hat. Er wies noch hin auf den Zusammenhang der lex Bai. 16, 2 mit der Euriciana 286 bzw. l. Visig. 5, 4. 13 und den Bestimmungen des jüngeren spanischen Rechtes. Die Uebereinstimmung des bairischen Gesetzes mit dem jüngeren spanischen Rechte zeigt Ficker darin auf, dass beide im Gegensatz zur Euriciana ein firmare nur bei Liegenschaften zulassen. Da nun das firmare an zwei andern Stellen des bairischen Volksrechtes (16, 12 und App. 4) als etwas vom Kaufvertrage und der Zahlung unabhängiges und beiden erst nachfolgendes behandeln, so sei das gleiche auch für die hier besprochene Stelle (16, 2) anzunehmen. Und auch hierin stehe das bairische firmare dem robrar vieler späterer spanischer Rechtsquellen besonders nahe. — Ein weiterer ähnlicher Fall, auf den mich Ficker freundlich hingewiesen hat, bietet das Verhältnis von lex Bai. 15, 9, welches mehr Gewicht legt auf den Stand der Mutter, als auf die Frage, ob Ehe oder Concubinatus vorliegt zu lex Vis. IV. 5, 2 und dem später spanischen Rechte. Für die hier